

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)

Änderung vom 18. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 17 Abs. 4, 50 Abs. 4, 50a, 51, 52 Abs. 3, 53 Abs. 2, 56 Abs. 5, 66, 100 und 164a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993²⁾, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007³⁾ und § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Titel nach Titel A.

I. Allgemeine Anforderungen

SAR 713.111

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 567; 1996 S. 121; 1999 S. 242; 2000 S. 140, 348; 2004 S. 94; 2005 S. 184, 425; 2007 S. 479; 2008 S. 468; 2009 S. 14, 37

²⁾ SAR 713.100

³⁾ SAR 271.200

§ 1 und Marginalie

¹ Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf

- a) welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen;
- b) Massnahmen zur Ausschöpfung der Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen;
- c) wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden;
- d) wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden.

Innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr (§ 13 BauG)

² Sie stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab und legt dar,

- a) welche Verkehrszunahme durch die neue Zonierung zu erwarten ist und wie der Gesamtverkehr bewältigt wird;
- b) wie eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr erfolgt und die Nutzung von Infrastrukturanlagen für den Langsamverkehr attraktiv gemacht wird;
- c) wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt.

³ Der Umfang der Ausführungen richtet sich nach der Bedeutung der Planung.

Titel nach § 1 (neu)

I^{bis}. Sondernutzungsplanung

§ 1a (neu)

¹ Erschliessungspläne können mit der Erschliessung und Aufwertung des Strassenraums zusammenhängende Anordnungen enthalten. Sie können insbesondere regeln:

Bestandteile des Erschliessungsplans (§ 17 BauG)

- a) Einrichtungen für den Langsam-, den öffentlichen und den ruhenden Verkehr;
- b) Lärmschutzmassnahmen;
- c) Freiraum- und Begegnungszonen;
- d) Bepflanzung;
- e) ästhetische Integration in Landschaft und Ortsbild.

² Verkehrsanordnungen werden gemäss den strassenverkehrsrechtlichen Verfahrensbestimmungen verfügt. Sind sie Bestandteil eines Strassenbauprojekts oder eines Erschliessungsplans, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 1b (neu)

Baulinien

¹ Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Erschliessungsanlagen, Gewässern, Wäldern und Schutzzonen.

² Es können rückwärtige Baulinien, die das von Bauten und Anlagen freizuhaltende Hintergelände bestimmen, und weitere besondere Baulinien sowie das Bauen an der Baulinie vorgeschrieben werden.

§ 1c (neu)

Strassenlinien

Strassenlinien bezeichnen die räumliche Ausdehnung neuer oder neu zu gestaltender Verkehrswege. Sie umfassen jene Fläche, die zur Erstellung oder zum Ausbau der Verkehrswege abzutreten ist.

§ 1d (neu)

Niveaulinien

Niveaulinien bezeichnen die Höhenlagen der Strassenachsen. Das Niveau von Strassenrändern kann durch Hilfsniveaulinien festgelegt werden.

§ 3 Abs. 1 lit. d (neu), Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3–4 (neu)

¹ Zusätzlich zu den Bestandteilen des Erschliessungsplanes kann der Gestaltungsplan weitere Anordnungen enthalten, insbesondere

d) Vorschriften über energieeffizientes Bauen.

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Gestaltungspläne von den allgemeinen Nutzungsplänen abweichen bezüglich

³ Bei Abweichungen vom allgemeinen Nutzungsplan zeigt der Gemeinderat auf, wie diese zu einem siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseren Ergebnis führen. Er beauftragt eine qualifizierte Fachperson mit der Ausarbeitung der Stellungnahme. Die Stellungnahme ist mit dem Entwurf öffentlich aufzulegen.

⁴ Im Gestaltungsplangebiet sind die Vorschriften für Arealüberbauungen nicht anwendbar.

§ 3a (vor Titel II.)

¹ Für stark belastete kantonale Strassen, die im Richtplan bezeichnet sind, legt der Gemeinderat in Absprache mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt Ziele und Massnahmen zur Aufwertung der Strassen- und öffentlichen Freiräume und zur Verbesserung der Wohnqualität fest. Er bestimmt Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen sowie die Nutzungen. Der Kanton kann Vorgaben machen, wenn es um den Schutz vor Immissionen von Kantonsstrassen geht oder die Verkehrsverhältnisse auf den Kantonsstrassen betroffen sind.

Siedlungs- und Strassenraumgestaltung (§ 15 BauG)

² Für die Umsetzung erlässt der Gemeinderat einen Sondernutzungsplan.

§ 3b (neu) (nach Titel II.)

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Funktions- und Personenbezeichnungen

§ 4

Der Gemeinderat publiziert die öffentliche Auflage von Entwürfen zu Nutzungsplänen vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im kantonalen Amtsblatt.

§ 4a (neu)

Eine unwesentliche Änderung des allgemeinen Zonenplans, die der Gemeinderat beschliesst, darf in einem zusammenhängenden Gebiet eine Fläche von höchstens 200 m² betreffen.

Unwesentliche Änderung des allgemeinen Zonenplans (§ 25 BauG)

§ 4b (neu)

Ist für eine Nutzungsplanung eine Richtplananpassung nötig, muss der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen haben, bevor das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliesst.

Richtplananpassung

§ 5 Abs. 3

³ *Aufgehoben.*

§ 7 und Marginalie

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erlässt Vollzugshilfen mit Empfehlungen für den Inhalt sowie technische Richtlinien für die Form der Nutzungspläne und regionalen Sachpläne (wie Massstab, Datenmodelle und Datenabgabe, Mustererlasse, notwendige Beilagen, Anzahl Exemplare für die Vorprüfung und die Genehmigung).

Vollzugshilfen für Nutzungspläne und regionale Sachpläne (§ 23 BauG)

Titel nach § 7 (neu)A^{bis}. Regionalplanung**§ 7a (neu)**Regionaler
Sachplan
(§ 12a BauG)

¹ Gegenstand eines regionalen Sachplans sind überkommunale Sachbereiche der räumlichen Entwicklung, welche die betroffenen Gemeinden miteinander regeln, namentlich

- a) Massnahmen für die Entwicklung einer Agglomeration;
- b) Massnahmen der Siedlungsentwicklung;
- c) Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs und des ruhenden Verkehrs;
- d) Massnahmen zur Aufwertung von Strassenräumen;
- e) Massnahmen der Landschaftsentwicklung (Naherholung, Agglomerationsparks, Umsetzung der Landschaftsentwicklungsprogramme);
- f) Massnahmen zur Nutzung leitungsgebundener Energien;
- g) Massnahmen, welche die Wasserversorgung und das Abwasser betreffen;
- h) Standortfestlegung von öffentlichen Einrichtungen wie Freizeit-, Sport- und Tourismusanlagen sowie Umsteigeanlagen des kombinierten Verkehrs.

² Regionale Sachpläne enthalten in der Regel Angaben über die räumliche Anordnung der Massnahmen und über das Vorgehen (Ablauf, angestrebte Zeiträume und Finanzierung).

§ 8a (neu) (vor Titel II.)Energetische
Sanierung von
Bauten und
Anlagen
(§ 51 BauG)

¹ Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Vorschriften, welche Abstände, Nutzungsziffern oder Gebäudeabmessungen betreffen, zulässig.

² Unterschreiten die Bauten und Anlagen den Strassenabstand, ist für eine zusätzliche Abstandsunterschreitung gegenüber Kantonsstrassen die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebruch die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

§ 10b (neu) (vor Titel III.)

¹ Ein Zuschlag zur Ausnutzungsziffer und zur Baumassenziffer von 10 % wird gewährt für Neubauten und die Modernisierung von Bauten, die 1990 oder später bewilligt worden sind, wenn die Gebäude den MINERGIE-P®-Standard erreichen. Für früher bewilligte Bauten genügt es, wenn sie mit der Modernisierung den MINERGIE®-Standard erhalten. Die Beurteilung erfolgt gemäss dem «Reglement zur Nutzung des Produktes MINERGIE-P® der Qualitätsmarke MINERGIE®», dem «Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE®», beide Stand Januar 2009,¹⁾ und nach Massgabe der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).²⁾

Nutzungsbonus
(§ 50 BauG)

² Abweichende Bestimmungen für Arealüberbauungen und in Nutzungsplänen gehen dieser Vorschrift vor.

§ 18 Marginalie, Abs. 1 und Abs. 3

¹ Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.

Klein- und
Anbauten
(§ 47 BauG)

³ *Aufgehoben.*

§ 18a (neu)

¹ Tiefbauten sind Bauten und Anlagen, die das gewachsene Terrain um höchstens 80 cm überragen, insbesondere Strassen, Parkfelder, Pisten und Gleise.

Tiefbauten

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, müssen Tiefbauten einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

¹⁾ Die Reglemente sind veröffentlicht unter: www.minergie.ch > Dokumente & Tools > MINERGIE® bzw. MINERGIE-P®. Sie sind einsehbar bei der Staatskanzlei.

²⁾ Die SIA-Normen können bezogen werden bei www.webnorm.ch und sind einsehbar beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 19 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2

¹ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Einfriedungen und Stützmauern

b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone vergrössert sich der Mindestabstand in dem Umfang, als die Mauer höher ist als 2,40 m.

§ 20 Marginalie, Abs. 3 und 4

Gebäudeabstand
(§ 47 BauG)

³ Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, kann der Gebäudeabstand zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück reduziert oder aufgehoben werden, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind behindertengerecht zu erstellen. Es gelten folgende Anforderungen

² In öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen mit WC und in Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist überdies mindestens ein rollstuhlgängiges WC zu erstellen.

³ Für die Ausführung im Einzelnen gilt als Richtlinie die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).¹⁾

§ 23a Abs. 2

² Bei Gebäuden mit neun und mehr Wohneinheiten müssen alle Wohnungen behindertengerecht zugänglich sein. Für die Bewohnerschaft ist pro 50 Parkfelder ein Behindertenparkfeld vorzusehen. Die Zahl wird auf das nächste ganze Parkfeld aufgerundet. Für die Besucherinnen und Besucher ist mindestens ein Behindertenparkfeld anzulegen.

¹⁾ Die SIA-Normen können bezogen werden bei www.webnorm.ch und sind einsehbar beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 23b (neu) (vor Titel D.)

Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser, Terrassenhäuser und dergleichen gelten nicht als Mehrfamilienhäuser.

Mehrfamilienhäuser

§ 23c (neu) (vor Titel D.)

Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine behindertengerechte Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als

Verhältnismässiger Aufwand (§ 53 BauG)

- a) 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung;
- b) 20 % der Erneuerungskosten. Als solche gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte. Als Baukosten gelten die Kosten ohne Vorbereitungsarbeiten (Abbruch- und Räumungsarbeiten), Umgebungsarbeiten, Nebenkosten (Gebühren und dergleichen) und Ausstattung (Möblierung und dergleichen).

Titel vor § 24

D. Verkehrsqualität und Parkfelder für Fahrzeuge

§ 24 und Marginalie

¹ Der Kommunale Gesamtplan Verkehr legt die Ziele der Verkehrsentwicklung einer Gemeinde fest und zeigt auf, wie die Verkehrskapazitäten mit der Siedlungsentwicklung abgestimmt werden. Er bezieht Umnutzungen, Verdichtungen, Bauzonen ausserhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets, Baugebietserweiterungen und Weiler mit ein. Mögliche Inhalte sind namentlich

Kommunaler Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG)

- a) Angaben über Gestaltung, Dimensionierung und Entwicklung von Strassennetz, öffentlichem Verkehr, Fussweg- und Radroutennetz;
- b) Angaben über Erschliessung, Parkierung und Parkleitsysteme, Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie andere Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs;
- c) Bewirtschaftung von Parkfeldern auf privatem Grund;
- d) Grundsätze für das Reglement betreffend Ersatzabgaben für Parkfelder.

² Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stellt den Gemeinden eine Vollzugshilfe zur Verfügung.

§ 25 und Marginalie

Parkfelderzahl
(§ 56 BauG)

¹ Für leichte Zweiräder gilt die Norm SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» vom Oktober 1996 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)¹⁾ als Richtlinie.

² Für alle Wohnnutzungen und für andere Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen wird die Anzahl Parkfelder für den motorisierten Individualverkehr nach dem vereinfachten Verfahren gemäss der VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006 ermittelt.

³ Für Nutzungen mit einem Parkfelderangebot von mehr als 300 oder einem motorisierten Individualverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Fahrten pro Tag (im Durchschnitt über die Betriebstage; Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten) ermittelt die Bauherrschaft die Anzahl Parkfelder sowie die dadurch erzeugten Fahrten und legt die Berechnungsgrundlage dar. Diese basiert auf der VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006 oder vergleichbaren Grundlagen wie zum Beispiel nachweislichen Erfahrungswerten.

⁴ Bei Standortfestsetzungen in Richt- und Nutzungsplänen wird für die Berechnung der erforderlichen Parkfelderzahl in einer ersten Annäherung vom Standort-Typ D der Norm ausgegangen, wenn nicht aufgrund der zentralen Lage, der Erschliessung mit öffentlichem Verkehr und der Nutzung offensichtlich ein anderer Standort-Typ (C oder B) vorliegt.

§ 26 und Marginalie

Grössere
Parkierungs-
anlagen
(§ 56 BauG)

¹ Als grössere Parkierungsanlagen gelten Anlagen, deren Gesamtfläche (Parkfelder samt Verkehrsflächen) grösser als 2'000 m² ist. Die Bodenfläche, die sie beanspruchen, darf bei einer Parkierungsanlage mit einer Gesamtfläche

- a) bis 4'000 m² nicht grösser sein als 2'000 m²;
- b) über 4'000 m² nicht grösser sein als die Hälfte der Gesamtfläche, höchstens aber 7'500 m².

² Die Vorschrift gilt nicht für bestehende Parkierungsanlagen, die gesamthaft um höchstens 500 m² ebenerdig erweitert werden.

¹⁾ Die VSS-Normen können bezogen werden bei www.vss.ch und sind einsehbar beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 26a (neu)

¹ Für die technische Gestaltung der Parkfelder und Verkehrsflächen gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 291a «Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen» vom 1. Februar 2006.¹⁾ Gestaltung

² Für Abstellplätze für Zweiräder gilt als Richtlinie die VSS-Norm SN 640 066 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Geometrie und Ausstattung» vom April 1996.

§ 26b (neu) (vor Titel E.)

¹ Die Bauherrschaft hat für Bauvorhaben, die mehr als 300 Parkfelder aufweisen oder ein motorisiertes Individualverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Fahrten pro Tag (im Durchschnitt über die Betriebstage; Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten) erwarten lassen, den Nachweis zu erbringen, dass die Kapazitäten des Strassennetzes ausreichen. Für kleinere Vorhaben mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen wird ein Nachweis verlangt, wenn Kapazitätsengpässe nicht auszuschliessen sind. Baureife (§ 32 BauG)

² Als Grundlage für die Nachweise dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells, das auf den Siedlungsdaten, dem Verkehrsangebot und den Gesetzmässigkeiten des Mobilitätsverhaltens beruht.

§ 30 Marginalie und Abs. 1 lit. a, lit. h–l (neu), Abs. 2 lit. a, b und d, lit. e–f (neu), Abs. 3, Abs. 4 (neu)

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzone, im ganzen Gemeindegebiet: Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

- a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe;
- h) maximal 6 Bienenvölker in freistehenden Magazin- oder anderen Beuten;
- i) maximal 2 Monate am selben Ort aufgestellte Wanderwagen für Bienen;
- k) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen;
- l) Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

¹⁾ Die VSS-Normen können bezogen werden bei www.vss.ch und sind einsehbar beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

- a) Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe; Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, kleine Teiche, künstlerische Plastiken;
- b) wenig reflektierende Solareinrichtungen bis zu 10 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die zugehörigen Installationen;
- d) das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und Boote ausserhalb der Pflichtparkplätze bis zu einer Dauer von 2 Monaten;
- e) Erdsonden, für die eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung vorliegt;
- f) unbeleuchtete temporäre Reklamen innerorts mit einer Fläche bis 3,50 m², die beim Aufstellen an Strassen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 18. November 2009 ¹⁾ erfüllen und bei
 - 1. Wahlplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden;
 - 2. Abstimmungsplakaten während maximal 8 Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden;
 - 3. anderen Plakaten während maximal 6 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und längstens sieben Tage danach wieder entfernt werden.

³ Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen (Abs. 2 lit. f), die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.

⁴ Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

§ 30a (neu) (vor Titel III.)

Aussenisolationen zur energetischen Sanierung von bestehenden Bauten und Anlagen werden im vereinfachten Baubewilligungsverfahren beurteilt. Liegen sie ausserhalb von Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig.

Vereinfachtes
Baubewilligungs-
verfahren
(§ 61 BauG)

¹⁾ Die Richtlinie ist veröffentlicht unter www.ag.ch/baubewilligungen und einsehbar bei der Staatskanzlei.

§ 35 Abs. 3 lit. e, lit. f (neu), Abs. 4, Abs. 5 (neu)

³ Die Publikation und die schriftliche Mitteilung haben zu enthalten:

- e) Ort und Zeit der öffentlichen Auflage;
- f) Angaben über die formellen Anforderungen an Einwendungen sowie wo und innert welcher Frist diese erhoben werden können.

⁴ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die von vornherein nicht bewilligt werden können, ohne vorgängige Profilierung und Publikation abweisen. Verlangt die Bauherrschaft innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids das ordentliche Verfahren, lässt der Gemeinderat das Gesuch nachträglich profilieren sowie publizieren und entscheidet neu.

⁵ Ist für das Baugesuch eine kantonale Zustimmung nötig, stellt es die Gemeinde zusammen mit einer vorläufigen Stellungnahme über die Einhaltung der Bauvorschriften dem Kanton zu.

§ 37 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Baugesuch und die dagegen erhobenen Einwendungen. Er holt zu Einwendungen, die kantonale oder eidgenössische Bewilligungen und Zustimmungen berühren, vor seinem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle ein.

§ 40 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2

¹ Dem Gemeinderat ist rechtzeitig Mitteilung zu machen über:

- c) die Fertigstellung der Feuerungsanlagen und die Beendigung des Rohbaues;
- d) die Beendigung der Bauten und Anlagen vor ihrer Benutzung. Gleichzeitig bestätigen die Bauherrschaft und die für das Projekt verantwortliche Person schriftlich, dass gemäss bewilligtem energetischem Projektnachweis gebaut wurde.

² Der Gemeinderat prüft die Bauten und Anlagen auf Übereinstimmung mit der Baubewilligung. Über vorgenommene Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen. Den Behörden und ihren Kontrollorganen ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle gestattet.

§ 44 Abs. 3

³ Gesuche für bewilligungspflichtige Nutzungen von Kantonsstrassen sind der Kreisingenieurstelle einzureichen.

Titel nach § 46 (neu)

F^{bis}. Zuständigkeit

Zuständiges
Departement

§ 46a (neu)

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das zuständige Departement gemäss dem Gesetz.

§ 48

Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung hängig sind, sowie kommunale Nutzungsplanentwürfe, die der Kanton vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung vorgeprüft hat und die bis Ende Februar 2010 publiziert worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Die Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung [SVV]) vom 12. November 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 14a (neu) (vor Titel E.; «§§ 15–18» muss korrigiert werden in «§§ 16–18» und umplatziert werden vor Titel F.)

Ausnahmen von
der Bewilligungs-
pflicht

Temporäre Strassenreklamen, die baurechtlich bewilligungsfrei sind, sind auch strassenverkehrsrechtlich nicht bewilligungspflichtig.

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 18. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 405; Bd. 13 S. 89, 167, 215; Bd. 14 S. 658; 1996 S. 353; 1998 S. 327; 1999 S. 126; 2000 S. 76, 146; 2001 S. 244; 2002 S. 69; 2003 S. 67, 309; 2005 S. 462; 2006 S. 234; 2007 S. 31, 483 (SAR 991.111)